

Klägerin verändert, begründet nicht das Recht, den Antrag der Klägerin nicht oder nicht zügig zu bearbeiten.

Die Anhängigkeit einer Eingabe der Klägerin bei der Niedersächsischen Härtefallkommission rechtfertigt ebenfalls nicht die Aussetzung des Verwaltungsverfahrens. Die vom Verwaltungsgericht angenommene Vorgehensrichtigkeit des Verfahrens vor der Niedersächsischen Härtefallkommission liegt nicht vor. Die die Voraussetzungen einer Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens bei Vorgehensrichtigkeit regelnde Vorschrift des § 94 VwGO ist zwar im Verwaltungsverfahren nicht anwendbar (Schmitz, a.a.O., § 9, Rn. 203). Der Rechtsgedanke ist jedoch übertragbar. Eine Aussetzung des Verwaltungsverfahrens kann daher vom Verfahrensermessen gedeckt sein, wenn die beabsichtigte Sachentscheidung ganz oder teilweise von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das Gegenstand eines anderen Verwaltungsverfahrens ist (Sennekamp, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 9, Rn. 44). Eine solche Fallgestaltung ist hier nicht gegeben.

Die Klägerin bezweifelt zu Recht, dass durch die Eingabe bei der Niedersächsischen Härtefallkommission ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird. Unter den Begriff des Verwaltungsverfahrens fällt die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Behörden (Kopp/Schenke, a.a.O., § 9, Rn. 6). Die Härtefallkommission nimmt nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und ist deshalb nicht eine Behörde i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG. Sie prüft unabhängig und weisungsungebunden in einem mehrstufigen Verfahren, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (vgl. Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung – NHärteKVO –, Präambel und § 2 Abs. 5 Satz 1).

Unabhängig davon kommt es für die rechtliche Beurteilung des Antrages der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht auf die Entscheidung der Härtefallkommission an. Diese kann nach Prüfung des Sachverhalts ein Härtefallersuchen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht stellen. Eine solche Entscheidung hat rein humanitären Charakter. Sie begründet nicht subjektiv-öffentliche Rechte für den Ausländer und unterliegt daher auch nicht der gerichtlichen Kontrolle (Burr, in: GK-AufenthG, Stand: Dezember 2015, § 23a, Rn. 2). Das Ministerium ist nicht an das Härtefallersuchen der Kommission gebunden, sondern trifft eine eigene Ermessensentscheidung gem. § 23a AufenthG (Burr, a.a.O., § 23a, Rn. 15; vgl. auch den Bericht über die Tätigkeit der Niedersächsischen Härtefallkommission für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.08.2014, Seite 10, im Internet abrufbar über das Niedersachsen Portal). Die Annahme des Verwaltungsgerichts, bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens vor der Härtefallkommission wäre dem Antrag der Klägerin voraussichtlich stattzugeben, überzeugt deshalb nicht. Eine Empfehlung der Kommission entbindet das Ministerium nicht von der Verpflichtung, jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 23a AufenthG zu prüfen. Dem Bericht über die Tätigkeit der Niedersächsischen Härtefallkommission für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.08.2014, Seite 18, ist zwar zu entnehmen, dass das Ministerium überwiegend der Empfehlung der Kommission

gefolgt ist und eine Anordnung getroffen hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In Einzelfällen ist das Ministerium dem Votum der Kommission aber nicht gefolgt.

Der Beklagte trägt schließlich auch vergeblich vor, es sei am zweckmäßigsten, die Entscheidung der Härtefallkommission über die Eingabe der Klägerin abzuwarten, weil der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis derzeit abzulehnen sei. Die Entscheidung, das Verwaltungsverfahren auszusetzen, kann nicht mit der Aussichtslosigkeit des Begehrens begründet werden. Mit seiner Aussetzungsentscheidung hat der Beklagte eine inhaltliche Befassung mit dem Anliegen der Klägerin abgelehnt. Die angeführten Gründe der Praktikabilität und Verwaltungseffizienz sind auch nicht tragfähig. Da nach Ansicht des Beklagten der Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen einer gegenüber dem früheren Antrag unveränderten Sach- und Rechtslage nicht erfolgsversprechend ist, wäre der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Antragsbegehrens begrenzt.

Einsender: Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts.

Eheschließung im Bundesgebiet

AufenthG §§ 4, 5, 27, 28 Abs. 1, 81; VwGO §§ 80 Abs. 5, 123; ZPO § 920; AufenthV § 39 Nr. 3; b-w AAZuVO § 8

1. Bei Einreise ohne Visum zur Eheschließung kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG von der Einhaltung der Visumpflicht abgesehen werden.

2. Es liegt fern, dass eine Änderung des Familiennamens nach Eheschließung zur Ungültigkeit eines fremden Passes führt.

3. Ehegatten sind im gerichtlichen Verfahren nicht antragsberechtigt. (Leitsätze der Redaktion)

VG Sigmaringen, Beschl. v. 16.12.2015 – 1 K 3226/15

Sachverhalt: Die 1993 geborene Antragstellerin ist Staatsangehörige des Staates Bosnien und Herzegowina. Der Antragsteller zu 2 ist ihr deutscher Ehemann. Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz zur Sicherstellung des Aufenthalts der Antragstellerin zu 1 im Bundesgebiet bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung. Am 05.03.2015 meldete die Antragstellerin zu 1 zum 04.03.2015 ihren Zuzug an und teilte der Antragsgegnerin mit, dass sie beabsichtige, ihren Verlobten, einen deutschen Staatsangehörigen, zu heiraten. Am 29.05.2015 stellte die Antragstellerin zu 1 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung. Am 03.06.2015 heiratete die Antragstellerin zu 1 ihren Ehemann. Zum Familiennamen nach der Eheschließung wurde der Name ihres Ehemanns bestimmt. Am 30.07.2015 wurde eine Bescheinigung über eine Sprachprüfung in der Sprache Deutsch mit dem Niveau A1 vorgelegt. Die Antragstellerin zu 1 ist im Besitz eines bis 11.01.2016 gültigen biometrischen Reisepasses des Staates Bosnien und Herzegowina. Dieser enthält eine Personalnummer und lautet auf ihren Geburtsnamen. Mit dem angefochtenen Bescheid lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Antragstellerin zu 1 ab, forderte sie auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte

ihr für den Fall einer nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina an. Zur Begründung führte sie aus, die Antragstellerin zu 1 sei am 03.03.2015 ohne Visum in das Bundesgebiet eingereist. Diese Einreise sei unerlaubt im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gewesen, da die Befreiung von der Visumpflicht im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nur für einen Kurzaufenthalt von maximal drei Monaten gegolten habe. Die Antragstellerin zu 1 habe aber schon bei der Einreise einen dauerhaften Aufenthalt geplant. Unabhängig davon lägen auch die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht vor. Daneben fehle auch ein gültiger Reisepass, sodass auch die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht erfüllt sei.

Aus den Gründen: Der Antrag der Antragstellerin zu 1 ist zulässig und begründet (1.). Der Antrag des Antragstellers zu 2 hat keinen Erfolg (2.).

1. a) Im Fall der Antragstellerin zu 1 ist vorläufiger Rechtsschutz ausschließlich nach § 123 VwGO statthaft. Denn bei Anfechtung der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nur dann statthaft, wenn der abgelehnte Antrag eine gesetzliche Erlaubnis-, Duldungs- oder Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG ausgelöst hat (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.11.2007 – 11 S 2364/07 – InfAuslR 2008, 81). Eine solche Fiktion ist aufgrund des Antrags der Antragstellerin zu 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nicht entstanden. Für die Antragstellerin zu 1 kommt das Entstehen einer Fiktionswirkung ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 AufenthG in Betracht. Nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt der Aufenthalt eines Ausländers, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt, wenn er die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt. Voraussetzung ist ein rechtmäßiger Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung, der hier nicht vorliegt, da die Antragstellerin zu 1 keinen Aufenthaltstitel besitzt und davon auch nicht befreit ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch das Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Die Einreise und der Aufenthalt der Antragstellerin zu 1 wären im Zeitpunkt ihrer Antragstellung nur dann rechtmäßig gewesen, wenn sie zu dem Personenkreis gehörte, der sich nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 EG-VisaVO in Verbindung mit dem Anhang II dieser Verordnung visumfrei für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfte. Zwar gehört Bosnien und Herzegowina zu den in Anhang II genannten Staaten und ist die Antragstellerin im Besitz des erforderlichen biometrischen Reisepasses. Diese Vorschrift führt aber dazu, dass ein Aufenthalt während der ersten 90 Tage nicht in jedem Fall visumfrei und rechtmäßig ist. Die Visumpflicht entfällt vielmehr unter anderem nur dann, wenn nicht von vornherein ein Aufenthalt beabsichtigt ist, der über diesen Zeitraum hinaus gehen soll (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.09.2011 – 11 S 2438/11 – InfAuslR 2011, 443 RdNr 7, Hamburgisches Obergericht, Beschl. v. 29.09.2013 – 3 Bs 131/13 – juris, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 21.06.2013 – 10 CS 13.1002 – juris RdNr. 13; anderer Auffassung noch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v.

18.05.2009 – 10 CS 09.853 – InfAuslR 2009, 291). Nach dem Vortrag der Antragstellerin zu 1 gegenüber der Antragsgegnerin steht fest, dass sie schon im Zeitpunkt der Einreise beabsichtigte, ihren Ehemann, den Antragsteller zu 2, zu heiraten und auf Dauer im Bundesgebiet zu bleiben.

Aus der fehlenden Statthaftigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO folgt auch die Erfolglosigkeit des Hauptantrags der Antragstellerin zu 1.

b) Der Hilfsantrag der Antragstellerin zu 1 ist dagegen zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO, dass ein Anspruch glaubhaft gemacht wird, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch) und dass die Gründe glaubhaft gemacht werden, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund). Die Antragstellerin zu 1 hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin zu 1 hat einen durch eine einstweilige Anordnung sicherbaren Anspruch auf eine Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG über das Absehen von der Nachholung des Visumsverfahrens. Ohne diese Ermessensentscheidung kann der Antragstellerin zu 1, die nicht mit dem erforderlichen Visum zum Ehegattennachzug nach § 6 AufenthG eingereist ist, wegen § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Es ist ihr auch nicht gestattet, die Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 39 Nr. 3 AufenthV im Bundesgebiet einzuholen. Denn die Antragstellerin erfüllt nicht alle Voraussetzungen dieser Vorschrift. Zwar ist sie Staatsangehörige eines Staates, der im Anhang II der EG-VisaVO genannt ist. Ihr Aufenthalt ist aber nicht, wie vorausgesetzt, rechtmäßig, da sie i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist ist und sich deshalb dort auch unerlaubt aufhält. Die Anforderungen an den erlaubten Aufenthalt i.S.d. § 39 Nr. 3 AufenthV sind dieselben wie in § 81 Abs. 3 AufenthG (siehe oben a).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann von der Einhaltung der Visumpflicht abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.

Die allgemeinen Voraussetzungen zum Familiennachzug nach § 27 Aufenthaltsgesetz liegen vor. Die Aufenthaltserlaubnis soll zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen der Antragstellerin zu 1 und dem Antragsteller zu 2 im Bundesgebiet dienen (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 27 Abs. 1a AufenthG (sogenannte Scheinehe bzw. Nötigung zur Eingehung der Ehe) ist nicht erkennbar.

Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen für den Ehegattennachzug zu einem Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und AufenthG sind ebenfalls erfüllt. Die Antragstellerin zu 1 ist die Ehegattin eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt

im Bundesgebiet hat (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Beide Ehegatten haben das 18. Lebensjahr vollendet (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). Die Antragstellerin zu 1 kann sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Die dafür nach § 2 Abs. 9 AufenthG erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen hat die Antragstellerin zu 1 durch die Vorlage einer entsprechenden Prüfungsbescheinigung bereits vor der Entscheidung der Antragsgegnerin nachgewiesen. Der Nachweis ausreichenden Wohnraums ist anders als beim Familiennachzug zu einem Ausländer nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erforderlich. Er wäre aber auch nicht problematisch, da den Antragstellern eine Einzimmerwohnung mit Küche und Bad zur Verfügung steht.

Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG sind die Nrn. 1 (Unterhaltssicherung) und 1a (Identitätssicherung) unproblematisch. Der Lebensunterhalt ist im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert, da er ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Ein Nettoeinkommen in Höhe von 1.839,65 € (vergleiche die Lohn und Gehaltsabrechnung für August 2015 in den PKH-Unterlagen) reicht aus. Die Identität der Antragstellerin zu 1 und ihre Staatsangehörigkeit sind aufgrund ihres Passes geklärt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG regelt als weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzung, dass in der Regel kein Ausweisungsinteresse besteht. Ein solches könnte hier in einem Verstoß gegen § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG vorliegen. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausweisungsinteresse gegeben, wenn ein Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Ein Rechtsverstoß ist nur dann unbeachtlich, wenn er vereinzelt und geringfügig ist. Er ist also immer dann beachtlich, wenn er zwar vereinzelt aber nicht geringfügig oder geringfügig aber nicht vereinzelt ist (vergleiche GK-AufenthG, Loseblattsammlung, § 55 RdNr. 503, Stand Juli 2009 mit Nachweisen zur Rechtsprechung zum vergleichbaren § 54 AufenthG a.F.).

Als zu berücksichtigende Verstöße kommen hier eine Verletzung der Strafvorschrift des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG und ein Verstoß gegen Visumvorschriften in Betracht, da die Antragstellerin ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet eingereist ist. Andere Verstöße sind nicht erkennbar.

Der durch die Einreise verwirklichte objektive Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG dürfte mangels Vorsatzes der Antragstellerin kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG darstellen, denn der Antragstellerin zu 1 dürfte bei der Einreise – vor dem Hintergrund der Visumfreiheit für 90 Tage bei bestimmten Aufenthalten – nicht bewusst gewesen sein, dass die Einreise unerlaubt erfolgte. Dasselbe gilt auch für den objektiven Verstoß gegen die Visumvorschriften. Nach Beratung durch ihre Prozessbevollmächtigte, die gerade keinen Verstoß gegen Visumvorschriften sieht, dürfte sie in dieser Auffassung noch bestärkt worden sein. Da nach Nr. 55.2.2.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz – allerdings noch zu § 55 AufenthG a.F. – selbst eine Verurteilung bis zu 30 Tagessätzen wegen einer vorsätzlichen Straftat als geringfügig angesehen wurde, ist hier beim Verstoß gegen die Visumvorschriften – wenn dieser

ohne Bewusstsein eines Fehlverhaltens überhaupt dem Tatbestand des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG unterfällt – erst recht von Geringfügigkeit auszugehen.

Würde man allein einen Visumverstoß als Ausweisungsinteresse i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG genügen lassen, käme im Übrigen § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 dieser Vorschrift, der einen gebundenen Anspruch auf Erteilung voraussetzt, wegen Fehlens einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung (kein Ausweisungsinteresse) nie zur Anwendung, obwohl er geschaffen wurde, um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerade trotz eines Visumverstoßes zu ermöglichen.

Die letzte von der Antragstellerin zu 1 noch zu erfüllende allgemeine Erteilungsvoraussetzung ist die Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Es dürfte unstrittig sein, dass die Antragstellerin zu 1 bis zu ihrer Heirat und der Annahme des Familiennamens ihres Ehemanns ihre Passpflicht erfüllt hat. Würde es um die Beurteilung eines deutschen Passes gehen, wäre von einem Ungültigwerden des Passes nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 PassG auszugehen, da durch Änderung des Familiennamens durch die Heirat eine Eintragung unzutreffend geworden wäre (vgl. Ehmann/Brunner, Pass-, Ausweis- und Melderecht, § 11 PassG, RdNr. 8, Loseblattsammlung Stand Mai 2013). Ob der Pass der Antragstellerin zu 1 aus Bosnien und Herzegowina bereits durch die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens beim deutschen Standesamt ungültig wird, ist nicht geklärt. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Recht des Staates Bosnien und Herzegowina die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens nach dem deutschen Recht akzeptiert und diese Wahl nach dem Recht von Bosnien und Herzegowina zur Ungültigkeit des Passes der Antragstellerin zu 1 führt ist, ist nicht bekannt. Hierzu wäre die Einholung einer Auskunft bei den Behörden dieses Staates oder der deutschen Botschaft in Sarajewo erforderlich. Dies kann im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden. Dass die Registrierung der Ehe und des gemeinsamen Ehenamens in Bosnien und Herzegowina vor Ort erfolgen muss, bevor ein neuer Pass mit dem gemeinsamen Familiennamen erteilt werden kann, wurde von der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller in ihrem Schriftsatz vom 10.11.2015 vorgetragen und erscheint nicht unplausibel. Aufgrund welcher Umstände die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass der Pass der Antragstellerin zu 1 bereits aufgrund der Wahl eines gemeinsamen Ehenamens in Deutschland und vor seiner Ankerkennung in Bosnien und Herzegowina ungültig geworden sei, ist nicht bekannt. Dies ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch der Antragstellerin zu 1 zu klären.

Eine Ermessensentscheidung zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Variante 1 AufenthG liegt nicht vor. Denn in der Begründung ihrer Verfügung geht die Antragsgegnerin davon aus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Variante 1 AufenthG nicht vorliegen. Eine Ermessensentscheidung wurde auch nicht hilfsweise getroffen. Die Ermessenserwägungen in der angefochtenen Verfügung befassen sich nur mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Variante 2 AufenthG.

Nach alledem geht die Kammer vom Vorliegen eines Anordnungsanspruchs der Antragstellerin zu 1 aus. Die Antragstellerin zu 1 soll nicht zu einer auch nur vorübergehenden Trennung von ihrem Ehemann gezwungen sein, bevor feststeht, dass ihr eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nicht erteilt werden kann. Der Anordnungsgrund folgt aus der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

2. Der Antrag des Antragstellers zu 2 hat keinen Erfolg

Dem Antragsteller zu 2 fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für die Stellung eines eigenen Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Zwar steht den Mitgliedern einer durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Gemeinschaft grundsätzlich das Recht zu, gegen ausländerrechtliche Entscheidungen vorzugehen, die zur Beendigung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet führen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 17.07.2015 – 11 164/15 – InfAuslR 2015, 433). Für einen eigenen Antrag des Antragstellers zu 2 bestünde aber nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Antragstellerin zu 1 als Adressatin der ausländerrechtlichen Verfügung nicht oder nicht mehr in der Lage ist, gegen diese selbst vorzugehen und die durch Art. 6 GG geschützte Rechtsposition wahrzunehmen. Denn die Rechte aus Art. 6 GG, auf die sich der Antragsteller zu 2 berufen könnte, gehen nicht weiter als die der Antragstellerin zu 1. Da die Antragstellerin zu 1 rechtzeitig Rechtsschutz gegen die sie belastende Verfügung der Antragsgegnerin beantragt hat, ist der eigene Antrag des Antragstellers zu 2 überflüssig (vgl. Verwaltungsgericht Augsburg, Beschl. v. 23.04.2013 – Au 6 E 13.463 – juris RdNr. 24, das in einem vergleichbaren Fall vom Fehlen der Antragsbefugnis ausgegangen ist).

Der Antrag des Antragstellers zu 2 könnte auch dann keinen Erfolg haben, wenn man vom Vorliegen der Antragsbefugnis und des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses ausgehen könnte.

Zum Hauptantrag des Antragstellers zu 2 ist dazu zu bemerken, dass er nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragen kann, den er selbst eingelegt hat. Ein eigener Widerspruch des Antragstellers zu 2 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 20.08.2015 liegt aber nicht vor, da der Widerspruch ausschließlich von der Antragstellerin zu 1 eingelegt wurde.

Zudem wäre der Antragsteller zu 2 wohl auch nicht berechtigt, gegen die Verfügung der Antragsgegnerin auch insoweit vorzugehen, als sie die Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis ablehnt. Denn Art 6 GG, auf den sich der Antragsteller zu 2 ausschließlich berufen könnte, dürfte einem Mitglied einer familiären Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels an ein anderes Mitglied der familiären Lebensgemeinschaft verleihen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 17.07.2015 – 11 S 164/15 – InfAuslR 2015, 433) Daraus dürfte folgen, dass Art. 6 GG den Antragsteller zu 2 ausschließlich zur Einlegung eines Anfechtungswiderspruchs berechtigen dürfte.

Der Hilfsantrag des Antragstellers zu 2 richtet sich zudem gegen den falschen Antragsgegner. Da sich die Rechtsposition des Antragstellers zu 2 aus Art. 6 GG ausschließlich auf die Verhinderung seiner Trennung von der Antragstellerin zu 1 im Inland beschränkt und damit auf die Geltendmachung von Duldungsgründen, ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AAZuVO landesweit das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AAZuVO ist anwendbar, weil die Antragstellerin zu 1 aufgrund ihrer unerlaubten Einreise nach § 58 Abs. 2 Nr 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig ist. Richtiger Antragsgegner wäre das Land Baden-Württemberg, nicht die Stadt Tübingen. Diese Zuständigkeit gilt nicht nur dann, wenn sich der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer selbst auf Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 AufenthG be-

ruff. Die landesweite Zuständigkeit des Regierungspräsidiums greift auch dann ein, wenn ein Familienangehöriger ausnahmsweise berechtigt sein sollte, aus eigenem Recht (Art. 6 GG) Duldungsgründe für einen sofort vollziehbar ausreisepflichtigen Familienangehörigen geltend zu machen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 2 VwGO, § 39 Abs. 1 GKG. Da die Antragstellerin zu 1 noch keine aufenthaltsrechtlich gesicherte Position innehatte ist der sogenannte Auffangwert im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren. Für die Antragstellerin zu 1 und den Antragsteller zu 2 ist der Streitwert gesondert festzusetzen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Streitwertbeschluss vom 17.07.2015 im Verfahren 11 S 164/15, juris RdNr. 67).

Einsender: Rechtsanwältin Maria Tiszauer, Tübingen.

Anmerkung der Redaktion: Soweit das Verwaltungsgericht vorliegend dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben hat, ist die Entscheidung selbsterklärend. Doch bei den Ausführungen zur Klagbefugnis des deutschen Ehemanns wurden aus VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 2015, 433 falsche Schlüsse gezogen. Jene Entscheidung betraf die Frage, ob für einen ausländischen Familienangehörigen ein Antrag gestellt werden kann, auf dessen Stellung dieser in einem gerichtlichen Vergleich verzichtet hat. Der VGH Baden-Württemberg hatte diese Frage verneint. Zur Rechtfertigung einer Verneinung einer Antragsbefugnis des Ehemanns verweist das Verwaltungsgericht weiter auf VG Augsburg v. 23.04.2013 – Au 6 E 13.463. Dort wurde die Antragsbefugnis einer schwangeren Lebensgefährtin verneint, die gerade keine Familienangehörige ist.

Demgegenüber ist höchstgerichtlich entschieden, dass Familienangehörigen gegen die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis oder gegen eine Ausweisung eine eigene Klagbefugnis zusteht (BVerwG, InfAuslR 1997, 16; BVerwG, InfAuslR 1997, 186, u.v.a.). Das gilt zwangsläufig ebenso für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Die eigene verfahrensrechtliche Stellung wird auch noch in der Verfassungsbeschwerde bejaht (BVerfG, InfAuslR 2002, 171). Nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn trotz nachteiliger Behördenentscheidung keine Trennung der Familie im Inland droht, mag eine Klagbefugnis verneint werden, oder möglicherweise bei Sachverhalten, wie sie VGH Baden-Württemberg, a.a.O. entschieden hat.

Ihre Wurzel hat diese Rechtsprechung letztlich in derjenigen des EGMR, der eine Beschwerdebefugnis den Opfern einer Menschenrechtsverletzung zugesteht. Das umfasst gerade auch die Familienangehörigen eines ausgewiesenen Ausländers (vgl. EGMR, InfAuslR 1994, 86 <Beljoudi>).

Als Kehrseite überzeugt auch die Festsetzung des Streitwerts nicht. Beide Ehegatten verfolgen dasselbe Ziel und damit handelt es sich um denselben Streitgegenstand. Deshalb war nicht der Streitwert, sondern die anwaltliche Verfahrensgebühr gemäß RVG VV 1008 um 0,3 zu erhöhen.

Rolf Gutmann